

Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion (OV VD)

(Änderung vom 15. März 2013)

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

Die Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 15. April 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Aufgaben und
Gliederung

² Das Generalsekretariat gliedert sich in Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (FGZ), Fach- und Rechtsdienst (FRD), Finanzen und Controlling (F&C), Informatik (VDI), Kommunikation (KOM) und Personal (PER). Deren Leiterinnen oder Leiter bilden zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die Geschäftsleitung des Generalsekretariats.

§ 8. Die Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Fachstelle
für grenz-
überschreitende
Zusammen-
arbeit (FGZ)

lit. a–f unverändert.

§ 30 a. Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, zu verwenden, um einen persönlichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen. Sie geben gestützt auf diese Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise ab. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bekanntwerden nicht öffentlich bekannter Informationen den Wert von Effekten und Devisen in unvorhersehbarer Weise beeinflussen könnte.

Verwendung
von Informatio-
nen, die unter
das Amts-
geheimnis fallen

Volkswirtschaftsdirektion
Stockler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft ([ABI 2013-03-22](#)).